

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 28/2013 vom 16.10.2013

Inhaltsverzeichnis:

- **Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2014 und 2015**
- **Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Bebauungsplan-Nr. 629 „An der Langstraße“; Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

**Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für
die Haushaltsjahre 2014 und 2015**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014 und 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015
Gesamtbetrag der Erträge auf	114.732.950 €	119.484.870 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	133.292.860 €	133.776.900 €

im Finanzplan mit

	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	104.365.900 €	109.330.240 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.410.380 €	121.764.315 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.753.020 €	8.851.950 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.876.970 €	11.907.350 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.762.500 €	29.422.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.382.100 €	30.017.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015
8.249.380 €	4.442.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015
3.386.000 €	3.465.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015
18.559.910 €	14.292.030 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015
65.000.000 €	79.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	470 v. H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2014 bis 2022 ist der Haushaltsausgleich bis zum Ende des Jahres 2022 wieder hergestellt.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht Stellen mit k. u.-Vermerk (künftig umzuwandeln) oder k. w.-Vermerk (künftig wegfallend) versehen sind, führt dies zu den nachstehenden Rechtsfolgen:

- a) k. u.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers in eine Stelle der Besoldungs- oder Tarifgruppe, die in der Stellenübersicht angegeben ist, umzuwandeln ist.
- b) k. w.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

§ 9

Aufgrund des § 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV NRW 2005, S. 154) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden können, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

2.

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung, wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 vom 26.09.2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen in der Zeit vom

17.10.2013 bis zum Ablauf der Beratungen im Rat

während der folgenden Dienststunden: montags, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 602, zur Einsichtnahme öffentlich aus und sind unter der Adresse www.sankt-augustin.de im Internet verfügbar.

Bei der vorbezeichneten Stelle können

vom 17.10.2013 bis einschließlich 08.11.2013

von den Einwohnerinnen und Einwohnern oder den Abgabepflichtigen Einwendungen gegen diesen Entwurf erhoben werden. Über etwaige Einwendungen, die innerhalb dieser Frist schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung, Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 605, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Sankt Augustin, 08. Oktober 2013

Rainer Gleß, Erster Beigeordneter

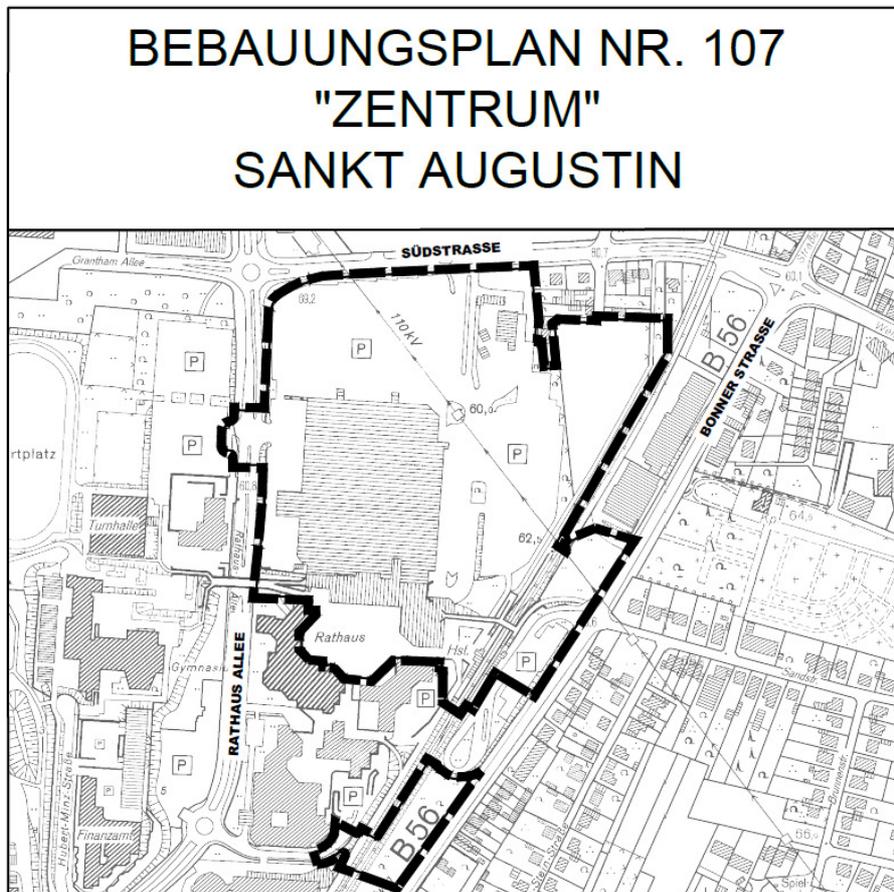
Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 18.09.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss erfolgte einschließlich der auf Grund des § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) im Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen gemäß den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich wird im Norden von der Südstraße, im Süden vom Karl-Gatzweiler-Platz, im Westen von der Rathausallee und im Osten von der Stadtbahntrasse bzw. der Bonner Straße umfasst. Hinzu kommt eine südlich des Busbahnhofs gelegene Teilfläche zwischen Bonner Straße im Osten und Stadtbahntrasse bzw. der südlichen Zufahrt zum Parkdeck unter dem Karl-Gatzweiler-Platz, im Westen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Der vorgenannte vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ in Kraft.

Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin geltend gemacht worden sind.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

Sankt Augustin, den 16.10.2013
In Vertretung

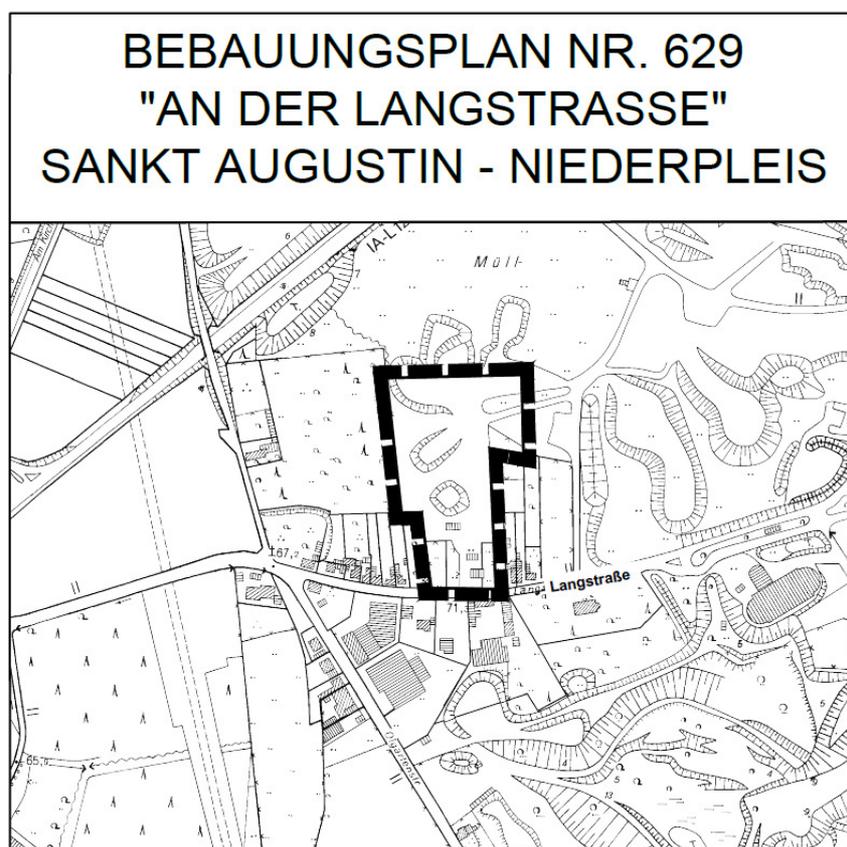
Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Bebauungsplan-Nr. 629 „An der Langstraße“
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3
Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, für das Gebiet der Gemarkung Niederpleis für den unbebauten Bereich auf der nördlichen Seite der Langstraße, Flur 8, Flurstücke 10, 17, 18, 19 und teilweise Flurstück 9, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 629 „An der Langstraße“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Altkleidersortieranlage und Umladestation der Arbeiterwohlfahrt (AWO) und zur Errichtung eines Betriebs zur Herstellung von Kaminholz geschaffen werden.

Der Plan wird in der Zeit vom 24.10.2013 bis 08.11.2013 (einschließlich) im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung kann auch auf der städtischen Internetseite www.sankt-augustin.de unter der Rubrik „Bauen-Umwelt, Stadtentwicklung“ unter „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich den städtebaulichen Entwurf erläutern zu lassen und Anregungen zu äußern.

Hierzu findet zusätzlich am 05.11.2013 um 18.00 Uhr in der Gaststätte „Honny“, Hauptstraße 50, 53757 Sankt Augustin eine Informationsveranstaltung statt.

Sankt Augustin, den 16.10.2013

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter